

## BGE 50 I 197

Bundesgericht (BGE), 1924-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_50\\_I\\_197](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_50_I_197)

FR: ATF 50 I 197

IT: DTF 50 I 197

### Volltext

196 Staatsrecht. solcher Verstoss vorliege, sei es weil die Abgaben im einzelnen Steuergesetz oder zusammengerechnet wegen ihrer Höhe prohibitiv wirken oder nach ihrer Ausgestaltung und Bemessung im einzelnen Kanton auf eine höhere Besteuerung (Sonderbelastung) den interkantonalen Handel als solchem gegenüber dem gleichartigen interkantonalen Verkehr hinauslaufen würden oder endlich weil die eine oder andere jener Tätigkeiten nicht zu denjenigen Handlungen gehören würde, die nach der Veranlassung der ratio der Steuer deren Ausdehnung darauf zu rechtfertigen vermögen. solange damit nicht noch andere Betriebshandlungen im Kantonsgebiet Hand in Hand gehen (vgl. über diese verschiedenen Gesichtspunkte das zit. Urteil Meyer). machen aber die Rekurrenten nicht geltend. geschweige versuchen sie es irgendwie nachzuweisen. Da es sich dabei nicht um ein Versehen in der Bezeichnung der anwendbaren Verfassungsvorschrift. sondern um tatsächliche Behauptungen handelt. die notwendig zum Fundament einer solchen Beschwerde gehören würden. kann es nicht Sache des Bundesgerichts sein. den Rekurs nach dieser Richtung zu ergänzen und zu untersuchen. ob sich allenfalls die streitigen Steuerbefreiungen im einen oder anderen Kanton aus solchen Erwägungen beanstanden liessen. Demnach erkennt das Bundesgericht: Der Rekurs wird abgewiesen.

Doppelbesteuerung. N. 35. 35. 11 Urteil vom 26. September 1924 i. S. Kanz-Köller gegen Zürich und : Bem. 197 Doppelbesteuerungsverbot. Kleiderfärberei und chemische Waschanstalt mit selbständigen Warenannahmestellen in andern Kantonen. die für den Färbereibehalter kein Steuerdomizil begründen können. A. - Die Rekurrentin betreibt in Burgdorf eine Kleiderfärberei und eine chemische Waschanstalt. In Zürich nehmen die Inhaberinnen von zwei Glättereien und einer Mercerie- und Geschirrrahmung Waren entgegen. um sie der Rekurrentin nach Burgdorf zum Waschen oder Färben zu schicken und nach dieser Behandlung wieder denjenigen abzuliefern. die sie abgegeben haben; sie erhalten hierfür Provisionen. Die Rekurrentin wird in Burgdorf von der Gemeinde und dem Staat besteuert. Am 29. April 1924 entschied die Finanzdirektion des Kantons Zürich. dass sie für die Jahre 1919 bis 1923 in Beziehung auf ihr Einkommen auch in Zürich steuerpflichtig sei. weil sich dort in ständigen Einrichtungen ein erheblicher Teil ihres Geschäftsbetriebes vollziehe. B. - Gegen diese Verfügung hat Frall Manz am 23. Juni 1924 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: «1. Es sei in Aufhebung der angefochtenen Verfügung ... die Rekurrentin als im Kanton Zürich nicht einkommensteuerpflichtig zu erklären. 2. Eventuell: ...» Die Rekurrentin macht geltend: Es liege verfassungswidrige Doppelbesteuerung vor. Sie betreibe ihr Geschäft nur im Kanton Bern. In Zürich habe sie keine ständigen körperlichen Anlagen. nie drei Läden. wo man die Waren zum Waschen oder Färben für sie annehme und nachher wieder zurückgebe. seien nicht von ihr. sondern von den dort den Betrieb leitenden Personen gemietet. 198 Staatsrecht. die sie auch für andere Erwerbszwecke benutzen. Diese ständen nicht in einem zeitlich geregelten Dienst-, sondern nur in einem

Auftragsverhältnis zur Rekurrentin und seien selbständig erwerbende Personen. C. - Der Regierungsrat des Kantons Zürich und der Stadtrat von Zürich haben Abweisung der Beschwerde beantragt. Sie stellen sich auf den Standpunkt, dass die Personen, die in Zürich 'Varen zur Behandlung im Be- trieb der Rekurrentin entgegennehmen, deren Angestellte seien. D. - Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt, die Beschwerde sei gegenüber dem Kanton Zürich gut- zuheissen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die Rekurrentin darf nach feststehender Praxis nur dann für ihr Geschäftseinkommen in Zürich besteuert werden, wenn sie dort ständige körperliche Anlagen oder Einrichtungen besitzt, in denen sich ein wesentlicher Teil ihres Geschäftsbetriebes vollzieht. Diese Voraus- setzung trifft jedoch nicht zu. Die Personen, die in Zürich 'Varen annehmen, um sie der Rekurrentin in Burgdorf zum Waschen oder Färbt>n zu übergeben, betreiben selbständig ihr Gewerbe und zwqqr nicht bloss das Glätten oder den Handel mit Mercerie- oder Geschirrwaren, son- dern auch die erwähnte "rarennahme. Dass sie bloss jene Tätigkeit als Geschäftsinhaber, diese aber als An- gestellte ausüben und sich insofern in einer Doppel- stellung befinden, könnte nur angenommen werden, wenn flas unzweifelhaft aus den Akten hervorginge; hiefür fehlen aber genügende Anhaltspunkte. Es ergibt sich nicht, dass sie sich verpflichtet haben, während gewisser - bestimmter oder unbestimmter - Zcit- dauer (vgl. Art. 319 OR) für die Rekurrentin tätig zu sein und sich ihr in Beziehung auf die Einteilung ihrer Arbeitszeit unterzuordnen, und dass die Miete der in Frage stehenden Ladenlokale zum Teil im Namen oder doch DoppeJbesteuertUJI. Ne 35. 199 für Rechnng der Rekurrentin erfolgt. Der biosse Um- stand, dass deren Firmaschild an jenen Lokalen ange- bracht ist zur Orientierung des Publikums, kann nicht zum Schlusse führen, dass die Rekurrentin zum Teil Inhaberin der- hier betriebenen Geschäfte sei. Die in Zürich die Warellannahme besorgenden Personen sind eher noch unabhängiger. von der Rekurrentin als der solothurnische Generalagent der schweizerischen Le- bensversicherungsanstalt von dieser nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juli 1919 (BGE 45 I S. 214) oder der Posamenter von seinem Fabrikanten nach dem Urteil i. S. Sarasin Söhne gegen Basel-Stadt und- Land vom 20. März 1920 (BGE 46 I S. 233). Es lässt sich offenbar auch nicht etwa annehmen, dass die Hekur- rentin zu den erwähnten mit ihr in Verbindung stehenden Personen in einem Gesellschaftsverhältnis stehe und aus diesem Grunde als Mitinhaberin der in Zürich be- triebenen Geschäfte zu betrachten sei. Demnach muss die angefochtene Verfügung der zür- cherischen Finanzdirektion aufgehoben werden. Demnach erkennt das Bundesgericht : Der erste Rekursantrag wird gutgeheissen 'und die Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 29. April 1924 aufgehobe.n.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.